

BGer 5A_259/2022 vom 13. April 2022

Bundesgericht, 2022-04-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_259_2022

FR: TF 5A_259/2022 du 13 avril 2022

IT: TF 5A_259/2022 del 13 aprile 2022

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Die Beschwerde ist weitschweifig und ein kohärenter Gedankengang lässt sich nicht ausmachen; sie besteht aus einem Konglomerat von Urteils- und Literaturziten sowie allerlei Behauptungen und Aussagen erb- und prozessrechtlicher Natur. Einen wiederkehrenden Punkt bilden sodann die strafrechtlichen Vorwürfe gegenüber dem Gericht; der Beschwerdeführer bezichtigt dieses der Urkundenunterdrückung, des Betrugs, des Amtsmissbrauchs und ferner weiterer Straftatbestände. Eine sachgerichtete Bezugnahme auf die Erwägungen des angefochtenen Urteils findet sich nicht.

Im Zusammenhang mit den Ausstandsbegehren macht der Beschwerdeführer geltend, niemand könne sein eigener Richter sein und es hätten deshalb andere als die abgelehnten Richter entscheiden müssen. Abgesehen davon, dass es an Ausführungen dazu fehlt, um welche Richter es gehen soll - soweit ersichtlich ist vom Vorwurf einzig die mitwirkende Kammerpräsidentin betroffen -, ist der Beschwerdeführer daran zu erinnern, dass die Mitwirkung an früheren Verfahren für sich genommen noch keinen Ausstandsgrund bildet (BGE 142 III 732 E. 4.2.2; vgl. auch Art. 47 Abs. 2 ZPO und Art. 34 Abs. 2 BGG). An einer konkreten Darlegung der behaupteten Befangenheit - welche bei objektiver Betrachtung eine Gefahr der Voreingenommenheit voraussetzt - fehlt es.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.